


ÄNDERUNG:

3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 3.2.2.1  Höchstgrenze ein Vollgeschoß
Ausgebautes Untergeschoß +
Erdgeschoß

Das Untergeschoßniveau darf talseits
maximal 30 cm über dem natürlich ge-
wachsenem Boden liegen.

5. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 5.2.3 U+E GRZ 0,30 GFZ 0,60
soweit sich aus den sonstigen Festset-
zungen nicht geringere Werte ergeben.

- 5.4.1.2 Baukörper
Verhältnis Hauslänge zu Hausbreite
mind. 1,2 : 1,0
Wandhöhe talseitig bei U+E max. 6,00 m
ab geplantem Gelände.
Wandhöhe von OK Gelände bis OK Dachhaut.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebau-
ungsplanes " MD HIRTENFELD ".

BEGRÜNDUNG:

Der Höhenunterschied des Geländes der Parzelle 4
beträgt auf die Hauslänge mehr als 1,50 m. Durch
die Festsetzung des Haustyps U+E soll eine bessere
Einbindung ins natürliche Gelände erreicht werden.